

93. Versprechen eines technischen Angestellten, sich nach seiner Entlassung des Wettbewerbs zu enthalten, mit Verpfändung des Ehrenworts. Verstoß gegen die guten Sitten. Wichtigkeit des ganzen Rechtsgeschäfts.

RGB. §§ 138 Abs. 1, 139.

III. Zivilsenat. Urt. v. 8. November 1910 i. S. R. (Bekl.) w. Bl. & Co. (Kl.). Rep. III 643/09.

I. Landgericht Saarbrücken.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte war auf Grund des Vertrages vom 12./15. August 1905 von der Klägerin als Konstrukteur in ihrer Fabrik vom 1. Oktober 1905 ab angestellt worden und bezog zuletzt ein Jahresgehalt von 3000 M. Er kündigte das Vertragsverhältnis zum 1. September 1907 und übernahm eine Stellung in einem Konkurrenzgeschäfte, der Gesellschaft für Förderanlagen G. S., G. m. b. H. in St. Johann-Saarbrücken. Die Klägerin verlangt Vertragsstrafe. In dem die Vertragsbedingungen enthaltenden Schreiben der Klägerin vom 12. August 1905 erklärt diese u. a. folgendes:

„Wir machen ferner zur Bedingung, daß Sie sich unter Verpfändung Ihres Ehrenwortes und bei Vermeidung einer Vertragsstrafe in der doppelten Höhe Ihres letzten Jahresgehaltes für jeden Fall einer Zuwiderhandlung verpflichten, nach Ihrem etwaigen Austritt aus unserem Geschäft, gleichviel unter welchen Umständen derselbe erfolgt, weder als Selbstbetreibender uns Konkurrenz zu machen, noch als Beamter oder Berater in ein Konkurrenzgeschäft einzutreten, noch für ein solches zu arbeiten, welches sich mit dem Bau oder Betrieb von Drahtseilbahnen und Elektro-Hängebahnen befaßt, bzw. Geschäftserfahrungen, die Sie bei uns gesammelt

haben, in einer unseren Interessen zuwiderlaufenden Weise auszunutzen oder selbst oder durch Dritte einem Konkurrenzgeschäft zu übermitteln. . . . Sie verpfänden Ihr Ehrenwort jederzeit und auch nach Ihrem etwaigen Austritt aus unserem Geschäft, gleichviel unter welchen Umständen derselbe erfolgt, das Ansehen und das Interesse der Firma hochzuhalten und das Geschäftsgeheimnis aufs strengste zu wahren. . . . Sie haben sich unserer, diesem Schreiben beiliegenden Geschäftsordnung, deren vollständige Kenntnisnahme zu Ihren Dienstpflichten gehört, zu unterwerfen. . . . Wenn Sie mit vorstehenden und den aus der Geschäftsordnung ersichtlichen generellen Bedingungen einverstanden sind, wollen Sie die nachstehende Erklärung sowie die Geschäftsordnung unterzeichnen und uns beide Stücke zurückgeben.“ . . .

Unter diesem Schreiben der Klägerin steht die vom Beklagten am 15. August 1905 unterzeichnete Erklärung:

„Ich nehme das Engagement hiermit an, erkenne die mir gestellten Bedingungen als mir in allen Punkten genau bekannt und für mich verbindlich an und verpfände mein Ehrenwort für deren gewissenhafte Erfüllung.“

Die in den vorstehenden Vertragsbestimmungen enthaltene Bindung des Beklagten durch Ehrenwort verstößt gegen die guten Sitten. Schon in den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 229 — wo die Sachlage insofern eine andere war, als ein Verstoß gegen § 138 Abs. 1 BGB. nicht allein wegen der Versicherung auf Ehrenwort, sondern auch wegen der unverhältnismäßigen Höhe der Vertragsstrafe in Frage kam — hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß die Ehre, weil sie als ideales Gut einen Teil des Persönlichkeitsrechts des Menschen bildet und eine Grundlage seiner Existenz ist, nicht ohne weiteres in vermögensrechtlichen Beziehungen zu Gunsten anderer verwendet werden kann. Daß unter Umständen die Bindung des aus einem Vertrage Verpflichteten durch Ehrenwort zulässig sein kann, ist zuzugeben. Hier liegen aber ebenso wie in dem damaligen Falle besondere Gründe nicht vor; namentlich ist von einer besonderen Vertrauensstellung des Beklagten und von Geheimhaltung bestimmter anvertrauter Tatsachen keine Rede. Nach dem Inhalte des Vertrages bezieht sich ferner die Verpfändung des Ehrenwortes nicht allein auf die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, sondern auch

auf alle die mannigfachen in dem Wettbewerbsverbote dem Beklagten auferlegten Verpflichtungen und sogar auf die Beobachtung der aus der Geschäftsordnung ersichtlichen generellen Bedingungen seiner Anstellung. Der Beklagte stand hiernach schon während seiner Stellung bei der Klägerin und weiter während der auf drei Jahre vereinbarten Geltung des Wettbewerbsverbotes unter dem Drucke der ehrenwörtlichen Verpflichtung. Er wurde der Gefahr ausgesetzt, selbst aus geringfügigen Anlässen des Bruches seines Ehrenwortes geziehen zu werden und dadurch eine Minderung seines Ansehens zu erleiden. Eine solche Bindung durch Ehrenwort in ausschließlich vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist unzulässig.

Das Berufungsgericht verkennt dies nicht, nimmt aber an, daß hierdurch nicht das ganze Rechtsgeschäft nichtig werde, sondern nur, daß das Bestärkungsmittel der Verpfändung des Ehrenwortes als unzulässig und unwirksam in Wegfall komme. Dieser Beurteilung kann nach dem festgestellten Sachverhältnis nicht beigetreten werden. Die Verpfändung des Ehrenwortes des Beklagten ist nach dem Inhalte des Vertrages kein bloßes dem Vertrage hinzutretendes Bestärkungsmittel, keine Nebenabrede, die unbeschadet des Fortbestandes des Wettbewerbsverbotes aus dem Vertrage ausgeschieden werden könnte, sondern bildet in Verbindung mit der Vertragsstrafe die einheitliche Grundlage für das Wettbewerbsverbot. Schon die dreimalige Hervorhebung der Verpfändung des Ehrenwortes als Bedingung der Anstellung beweist, daß die Klägerin auf diese Bedingung für das Wettbewerbsverbot und den Vertragsschluß überhaupt wesentliches Gewicht gelegt hat. Dafür spricht ferner der Umstand, daß sich die Verpfändung des Ehrenwortes auf alle Vertragsverpflichtungen des Beklagten erstreckt und gegenüber der nur auf 6000 *M* sich belaufenden Vertragsstrafe für die Klägerin von großer Bedeutung sein mußte. Daraus ergibt sich der Schluß, daß ohne Verpfändung des Ehrenwortes der Vertrag nicht zustande gekommen wäre. Die Voraussetzung des § 139 BGB. für die Aufrechterhaltung des Strafversprechens des Beklagten liegt daher nicht vor. Das Berufungsgericht hat auch nicht, wie § 139 BGB. erfordert, angenommen, daß das Rechtsgeschäft ohne den auch von ihm für nichtig erachteten Teil vorgenommen sein würde, sondern sagt nur, es sei nicht anzunehmen, vom Beklagten auch nicht behauptet, daß

der Vertrag ohne die ehrenwörtliche Bindung nicht abgeschlossen wäre. Die Parteien hätten die Festsetzung des Wettbewerbsverbotes und der Vertragsstrafe gewollt. Der an sich gültige Vertrag bleibe in seinen gültigen und von den Parteien gewollten Bestimmungen rechtlich wirksam. Diese Ausführungen enthalten nicht die nach § 139 BGB. erforderliche Feststellung. Das Vorbringen der Parteien ergibt auch keinen weiteren Anhalt hierfür, und es liegt kein Anlaß vor, bei Anwendung des § 139 BGB. in Fällen der vorliegenden Art von einer strengeren Handhabung abzugehen. Denn zum Schutze der in technischen oder kaufmännischen Betrieben Angestellten genügt es nicht, wenn die gegen die guten Sitten verstößende und deshalb unzulässige Bindung durch Ehrenwort in einem entstehenden Rechtsstreite nachträglich für unwirksam erklärt, das Wettbewerbsverbot aber aufrechterhalten wird; vielmehr ist, wenn nicht ein sicherer Beweis für den Ausnahmefall des § 139 BGB. erbracht wird, das Wettbewerbsverbot überhaupt für nichtig zu erklären.

Hiernach war das angefochtene Urteil, welches die Vertragsstrafe in der geforderten Höhe von 3000 *M* nebst Zinsen zuerkennt, aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das die Klage abweisende erste Urteil zurückzuweisen.“ . . .